

Statuten

der claro fair trade AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Orpund

Inhalt

3 I Firma; Sitz und Zweck

- 3 Art. 1 Firma, Sitz
- 3 Art. 2 Zweck

3 II Aktienkapital, Aktien

- 3 Art. 3 Aktienkapital, Aktien
- 3 Art. 3a Genehmigte Kapitalerhöhung
- 4 Art. 4 Aktien, Zertifikate
- 4 Art. 5 Aktienbuch
- 4 Art. 6 Vinkulierung der Namenaktien
- 4 Art. 7 Verfahren bei rechtsgeschäftlicher Übertragung
- 5 Art. 8 Gesetzlicher Übergang von Namenaktien
- 5 Art. 9 Bezugsrecht

5 III Organe der Gesellschaft

- 5 Art. 10 Organe
- 5 Art. 11 Generalversammlung
- 6 Art. 12 Einberufung
- 6 Art. 13 Universalversammlung
- 6 Art. 14 Stimmrecht, Vertretung
- 6 Art. 15 Konstituierung, Protokoll
- 6 Art. 16 Beschlussfassung
- 7 Art. 17 Befugnisse
- 7 Art. 18 Verwaltungsrat
- 7 Art. 19 Konstituierung
- 7 Art. 20 Sitzungen, Protokoll
- 8 Art. 21 Beschlussfassung
- 8 Art. 22 Befugnisse
- 8 Art. 23 Geschäftsführung
- 8 Art. 24 Zeichnungsberechtigung
- 8 Art. 25 Revisionsstelle

9 IV Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven, Liquidation, Bekanntmachungen

- 9 Art. 26 Gesetzliche Grundlage
- 9 Art. 27 Geschäftsjahr
- 9 Art. 28 Verwendung des Reingewinns
- 9 Art. 29 Auflösung, Liquidation
- 9 Art. 30 Verwendung Liquidationsergebnis
- 9 Art. 31 Bekanntmachung

I Firma; Sitz und Zweck

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma claro fair trade AG besteht eine **Aktiengesellschaft** mit Sitz in Orpund gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Gesellschaft wurde unter der Firma «OS3, Import- und Informationsstelle für Waren aus Entwicklungsgebieten» als Genossenschaft gegründet und im Jahre 1997 unter Wahrung der Identität des Rechtssubjektes und damit auf dem Weg der blossen Statutenänderung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Handel und Vertrieb von Produkten, die vorwiegend in wirtschaftlichen Randregionen von benachteiligten Kleinproduzentinnen¹ unter nachhaltigen Bedingungen (sozial, ökologisch) produziert werden. Dies sind unter anderem verarbeitete und unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, alkoholische und nichtalkoholische Getränke aller Art, Handwerksartikel, Textilien, Ökoprodukte, Naturkosmetika und ätherische Öle, Datenträger wie CD's und Videokassetten sowie alle anderen, im Markenregister detailliert eingetragenen Produkte. Sie ist den Grundsätzen des fairen Handels verpflichtet, wie sie im Leitbild der Gesellschaft festgehalten sind. Sie spielt eine aktive Rolle zur Marktöffnung für Kleinproduzentinnen, insbesondere aus Lateinamerika, Asien und Afrika. Mit der Vermarktung informiert die Gesellschaft über entwicklungspolitische Anliegen des Welthandels.

Die Gesellschaft ist einer offenen und transparenten Geschäftspolitik verpflichtet. Sie nimmt ausserdem in der Öffentlichkeit Stellung zu entwicklungspolitischen Fragen, soweit dies sinnvoll ist. Die Gesellschaft betreibt keine Gewinnmaximierung und verfolgt auch gemeinnützige Zwecke. Erwirtschaftete Gewinne werden zur Bildung von Reserven oder für die gezielte Unterstützung von Projekten, die dem Gesellschaftszweck entsprechen, verwendet. Vorbehalten bleibt Art. 30 Abs. 2 der Statuten.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Vertretungen übernehmen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke erwerben, verwalten, belasten und veräussern.

II Aktienkapital, Aktien

Art. 3

Aktienkapital, Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt **CHF 4'710'612.00** (Schweizer Franken vier Millionen siebenhundertzehntausendsechshundertzwölf 00/00).

Es ist eingeteilt in 14'907 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 316.00, die voll liberiert sind.

Art. 3a

Genehmigte Kapitalerhöhung

1. Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Jahren von zurzeit CHF 4'710'612.00 im Rahmen einer genehmigten Kapitalerhöhung um maximal CHF 432'288.00 (in Worten: Schweizer Franken vierhundertzweiunddreissigtausendzweihundertachtundachtzig) auf maximal CHF 5'142'900.00 erhöhen. Der Erhöhungsbetrag von maximal CHF 432'288.00 ist voll zu liberieren. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.
2. Der Verwaltungsrat kann maximal 1'368 neue Namenaktien zum Nennwert von je CHF 316.00 ausstellen.
3. Der Ausgabebetrag pro Namenaktie, die Art der Einlagen und der Beginn der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat festgesetzt.

¹ Um die Lesbarkeit nicht zu erschweren, wird in den Statuten generell die weibliche Form verwendet; die männliche Form gilt darin als mitberücksichtigt.

4. Für die neuen Aktien gelten die in Art. 6 bis Art. 8 der Statuten enthaltenen Übertragungsbeschränkungen.
5. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre gemäss Art. 9 der Statuten ist einzuhalten.

Art. 4

Aktien, Zertifikate

Auf die Ausstellung von Aktien oder Zertifikaten wird verzichtet. Die Aktionäre erhalten eine Bestätigung über ihren aktuellen Aktienbestand.

Art. 5

Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümerinnen und Nutzniesserinnen mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die veräussernde Aktionärin oder die Erwerberin haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden. Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionärinnen bzw. Nutzniesserinnen. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben der Erwerberin zustande gekommen sind. Diese muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 6

Vinkulierung der Namenaktien

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte an eine Aktionärin oder eine Dritte sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- a) Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
 - wenn die Erwerberin direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
 - wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gefährdet werden könnte;
- b) wenn die Erwerberin auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass sie die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt;
- c) ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat der Veräussererin anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionärinnen oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Art. 7

Verfahren bei rechtsgeschäftlicher Übertragung

Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien nicht bereits aufgrund von Art. 6 Lit. a oder b hievore, so hat er wie folgt vorzugehen:

1. Der Verwaltungsrat orientiert unverzüglich und detailliert die im Aktienbuch eingetragene Aktionärin über die Anzahl der veräusserten Aktien, die Person der Erwerberin sowie den voraussichtlichen wirklichen Wert der Aktien und lädt sie ein, innert 30 Tagen verbindliche, schriftliche Angebote zur Übernahme aller oder eines Teils der veräusserten Aktien zu machen. Die Aktionärinnen können einen Übernahmepreis offerieren, müssen sich daneben aber bedingungslos verpflichten, die zu übernehmenden Aktien zu einem zwischen dem Verwaltungsrat und der Veräussererin vereinbarten Preis oder zum wirklichen Wert zu erwerben. Die Aktionärinnen haben den Kaufpreis gemäss voraussichtlichem wirklichem Wert zugunsten der Gesellschaft sicherzustellen.
2. Im Rahmen der rechtzeitig eingegangenen Angebote ist der Verwaltungsrat verpflichtet, Aktien auf Rechnung der offerierenden Aktionärinnen zu erwerben und die erworbenen Aktien den Aktionärinnen zum bezahlten Kaufpreis weiter zu veräussern. Übersteigen die Angebote die Anzahl der veräusserten Aktien, so nimmt der Verwaltungsrat eine gekürzte Zuteilung im Verhältnis des bisherigen Aktienbesitzes der offerierenden Aktionärinnen vor.
3. Werden von den Aktionärinnen nicht für alle oder für keine der veräusserten Aktien Angebote eingereicht, so kann der Verwaltungsrat frei entscheiden, ob er alle Teile der (restlichen) Aktien auf Rechnung der Gesellschaft oder auf Rechnung Dritter übernehmen will. Er kann der Veräussererin einen Übernahmepreis offerieren.

4. Der Verwaltungsrat teilt nun der Veräusserin unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise verweigere und unterbreitet ihr die Angebote der Aktionärinnen und des Verwaltungsrates.
5. Können sich der Verwaltungsrat und die Veräusserin über den Preis der Aktien nicht einigen, so ist der wirkliche Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuches durch die Richterin bestimmen zu lassen.
6. Die Kosten der Bestimmung des wirklichen Wertes trägt die Gesellschaft; vorbehalten bleibt eine abweichende Kostenregelung durch die Richterin. Aktionärinnen, die Aktien übernehmen, haben der Gesellschaft deren Kosten im Verhältnis der übernommenen Aktien zurückzuerstatten.

Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Art. 8

Gesetzlicher Übergang von Namenaktien

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch nur ablehnen, wenn er der Erwerberin die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft zum wirklichen Wert anbietet.

Der Verwaltungsrat teilt der Erwerberin unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise ablehne und unterbreitet das Angebot des Verwaltungsrates. Die Erwerberin kann verlangen, dass die Richterin am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt.

Lehnt die Erwerberin das Angebot nicht innert einem Monat nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Art. 9

Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jede Aktionärin ein Bezugsrecht nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmerinnen an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an eine Aktionärin oder eine Dritte, so steht den Aktionärinnen ein Bezugsrecht zu. In diesem Fall ist das Verfahren gemäss Art. 7 hievor sinngemäss anzuwenden. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsrat die Aktien aus einem wichtigen Grund gemäss Art. 9 Abs. 1 hievor veräussert.

III Organe der Gesellschaft

Art. 10

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle.

Art. 11

Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der Revisionsstelle und den Liquidatorinnen zu. Die Einberufung kann auch von einer oder mehreren Aktionärinnen, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert zwei Monaten, einzuberufen.

Art. 12

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und, im Wortlaut, der Anträge des Verwaltungsrates sowie der Anträge von Aktionärinnen, die die Einberufung der Generalversammlung verlangt haben.

Die Einladung an die Aktionärinnen erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen oder durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionärinnen während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen und dass jeder Aktionärin auf Verlangen unverzüglich eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 13

Universalversammlung

Die Eigentümerinnen oder Vertreterinnen sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümerinnen oder Vertreterinnen sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 14

Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Eine Aktionärin kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch eine andere Aktionärin oder eine Dritte, die nicht Aktionärin zu sein braucht, vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 15

Konstituierung, Protokoll

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder, bei deren Verhinderung, ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Die Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzählerinnen und die Protokollführerin.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionärinnen, von den Organen von unabhängigen Stimmrechtsvertreterinnen und von Depotvertreterinnen vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionärinnen zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Art. 16

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende, öffentlich zu beurkundenden Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes;
8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Art. 17

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung des Jahresberichtes;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Art. 18

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung jährlich gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreterinnen gewählt werden.

Art. 19

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er kann eine Sekretärin bezeichnen, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionärin ist.

Art. 20

Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder, bei deren Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich unter Angabe der Gründe von der Präsidentin die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 715 a OR.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von der Präsidentin und von der Sekretärin zu unterzeichnen ist. Ein Protokoll muss auch ausgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat nur aus einem Mitglied besteht.

Art. 21

Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung (auch per E-Mail mit zertifizierter elektronischer Unterschrift oder per Telefax) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats zugestimmt hat. Alle auf dem Zirkulationsweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Verwaltungsratssitzung zu protokollieren.

Art. 22

Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. das Erstellen der Sozialen Bilanz (social accounting).

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Art. 23

Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

Sie haben die Aktionärinnen unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Art. 24

Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 25

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisorinnen oder eine Treuhandgesellschaft, die vom Verwaltungsrat und einer allfälligen Mehrheitsaktionärin unabhängig sein müssen. Die Revisorinnen müssen befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 728 bis 730 OR).

IV Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven, Liquidation, Bekanntmachungen

Art. 26

Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven sind die Vorschriften der Art. 662 ff. und 957 ff. OR anwendbar.

Art. 27

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 28

Verwendung des Reingewinns

Vom Jahresgewinn sind zunächst fünf Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der verbleibende Jahresgewinn steht unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 der Statuten zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 672 bis 677 OR. Eine allfällige Dividende darf 6% des einbezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen.

Die Generalversammlung kann neben der allgemeinen Reserve die Anlegung besonderer Reserven (Spezialreserve, Reserve für eigene Aktien, frei verfügbares Eigenkapital) beschliessen. Über solche Reserven kann die Generalversammlung verfügen; sie ist befugt, das Verfügungsrecht an den Verwaltungsrat zu delegieren.

Es werden keine Tantiemen ausbezahlt.

Art. 29

Auflösung, Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den dann bestehenden Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Die Liquidatorinnen haben unbeschränkte Vollmacht, das gesamte Gesellschaftsvermögen zu liquidieren.

Art. 30

Verwendung Liquidationsergebnis

Nach durchgeführter Liquidation ist das vorhandene Vermögen wie folgt zu verwenden:

1. die Aktien und die Partizipationsscheine werden höchstens zu ihrem Nominalbetrag zurückvergütet;
2. Überschüsse sind einer oder mehreren im Sinne der Zielsetzung der Gesellschaft tätigen Organisationen zuzuführen.

Art. 31

Bekanntmachung

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt» (SHAB). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Diese einzig in den Artikeln 3 und 3a revidierten Statuten sind anlässlich der heutigen Verwaltungsratssitzung genehmigt worden.

Orpund, den 16. August 2010

Der Vorsitzende

Die Protokollführerin

(Dr. Andreas Sturm)

(Andrea Fankhauser)